

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **24 (1906)**

Heft 455

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester . . . 3.
Aeland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonniert werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Parait 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommener Werttitel (Titre disparu). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Handelsbereinkunft mit Frankreich (Schluss). — Anstänbliche Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Das Bezirksgericht St. Gallen hat mit Beschluss vom 28. September 1906 die Einleitung des Amortisationsverfahrens gemäss Art. 850 u. ff. O.-R. in bezug auf folgende abhanden gekommene Werttitel verfügt:

- 1) Gutschein Nr. 10431 der Ersparnisanstalt Toggenburg in Lichtensteig, Comptoir St. Gallen, von Fr. 1300, d. d. 1. Mai 1905, lautend auf Fr. Marie Frehner in Hub, Herisau.
- 2) Kassaschein Nr. 52973 der Ersparnisanstalt der Stadt St. Gallen von Fr. 2000, lautend zugunsten von Joh. Schmid, Landwirt, von Herznach, in Arbon.
- 3) Sparkassaschein Nr. 67581 der St. Gallischen Kantonalbank von Fr. 800, d. d. 20. April 1889, lautend auf Geschwister Alpiger, Langenegg, Alt St. Johann.

Der allfällige Inhaber dieser Titel wird hiemit aufgefordert, dieselben innert drei Jahren, vom Tage der ersten Auskündigung an gerechnet, dem Präsidium des Bezirksgerichtes St. Gallen vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde. (W. 98*)

St. Gallen, den 6. Oktober 1906.

Die Bezirksgerichtskanzlei.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarwangen.

1906. 6. November. Die Firma Emile Fischer, Wirt in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 464 vom 9. Dezember 1904, pag. 1853) ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

6. November. Die Firma Otto Zulauf, Wirtschaft und Metzgerei in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 371 vom 30. November 1899, pag. 1493) ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven übernimmt die Firma «Ww. O. Zulauf-Staub».

Inhaberin der Firma Ww. O. Zulauf-Staub in Langenthal ist Frau Witwe Marie Zulauf geb. Staub, in Langenthal. Dieselbe hat Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Otto Zulauf» in Langenthal auf 1. Juni 1906 übernommen. Natur des Geschäfts: Wirtschaft und Metzgerei, an der Melchnaustasse.

Bureau Belp (Bezirk Seftigen).

5. November. Gottlieb Brosi, Christians, und Karl Gasser, Samuols, beide von und in Belp, haben unter der Firma Brosi & Gasser in Belp eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 2. November 1906 ihren Anfang genommen hat. Natur des Geschäfts: Baumaterialienhandlung und Baugeschäft. Geschäftslokal: in Belp.

5. November. Inhaber der Firma Ad. Aeschlimann in Kirchenthurnen ist Adolf Aeschlimann, Johannsen, von Rüderswil, wohnhaft in Kirchenthurnen. Natur des Geschäfts: Betrieb des Gasthofs zum «Kreuz». Geschäftslokal: in Kirchenthurnen.

Bureau Bern.

6. November. Der Inhaber der Firma A. Stammering in Bern (S. H. A. B. Nr. 2 vom 3. Januar 1887, pag. 12) hat sein Geschäftslokal an den Brunnhofweg 33, verlegt.

6. November. Franz Anton Winterfeld, von Bern, Notar und Gemeindefreiber in Köniz, und Gottfried Streit, von Köniz, Notar in Bern, haben unter der Firma Winterfeld & Streit in Köniz eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche auf 1. Januar 1907 beginnt. Natur des Geschäfts: Verwaltungs- und Notariatsbureau.

Bureau Langnau (Bezirk Signau).

5. November. Unter der Firma Ziegenzuchtgenossenschaft Langnau und Umgebung, mit Sitz in Langnau, besteht auf Grundlage der Statuten vom 5. November 1905 eine Genossenschaft, welche die Zucht der reinen Saanenziege, die Vermehrung des Ziegenbestandes und Milchhertrages und die Verbesserung des Ziegenexports bezweckt. Mitglied der Genossenschaft kann jeder im Genossenschaftskreis (Kleinviehschaukreis Langnau) wohnende Ziegenbesitzer und Freund der Ziegenzucht werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt mittels einmonatlicher Kündigung auf Ende eines Geschäftsjahres und Ausschluss aus der Genossenschaft. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 1 und es ist ausserdem für jedes im Genossenschaftsregister aufgenommene Tier ein jährlicher Beitrag von 50 Rp. zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jeweilen an der ordentlichen Hauptver-

sammlung bestimmt und beträgt für Mitglieder ohne Ziegen wenigstens Fr. 1. Die Organe der Genossenschaft sind: die ordentlichweise jährlich im Monat Februar stattfindende Hauptversammlung der Mitglieder, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, der zugleich Kassier ist, einem Sekretär und zwei Beisitzern. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär vertreten die Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht und führen je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Einen Gewinn beabsichtigt die Genossenschaft nicht. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen und es ist die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen. Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 5. November 1905 bestellt wie folgt: Präsident: Gottfried Ulmann, von Trub, Negotiant, in Bärn; Vizepräsident und Kassier: Gottlieb Röthlisberger, Standmeister, im Hinterdorf, von und zu Langnau; Sekretär: Hans Herrmann, Sohn, im Länghaus, von und zu Langnau; Beisitzer: Johann Lehmann, Salzer, im Hinterdorf, und Johann Lehmann, Messerschmied, auf dem Hübeli, beide von und in Langnau.

Bureau de Porrentruy.

5 novembre. Le chef de la maison Jules Robert, à Porrentruy, est Jules Robert, de Urville, canton de Bulgnéville, département des Vosges (France), domicilié à Porrentruy. Genre de commerce: Fonderie spéciale de grosses cloches.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Olten.

1906. 5. November. Unter der Firma Milchproduzenten von Olten und Umgebung besteht mit Sitz in Olten eine Genossenschaft, welche den Milchverkauf zu einheitlichen, von der Generalversammlung festzusetzenden Preisen in ihrem Kreise zum Zwecke hat. Die Statuten sind am 5. März 1906 festgestellt worden. Die Dauer der Genossenschaft ist auf unbestimmte Zeit. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung und Bezahlung eines Eintrittsgeldes von Fr. 1; sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Schluss des Rechnungsjahres, durch Tod oder Wegzug, oder Ausschluss durch die Genossenschaftsversammlung. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 1. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Jedo persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der aus 7 Mitgliedern bestehende Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Die Amtsperiode des Vorstandes und der Revisoren beträgt drei Jahre. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen Präsident und Aktuar zu zweien. Die Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Anzeige an die Mitglieder. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: 1) Diethelm Schutthess auf Warburg, Präsident; 2) Johann Gubler in Olten, Aktuar; 3) August Nussbaumer in Olten, Vizepräsident und Kassier; 4) Gottlieb von Arx in Neuendorf; 5) Friedrich Jost in Gunzgen; 6) Gottlieb Dummermuth in Trimbach; 7) Christian Hadorn in Oltrigen, als Beisitzer.

5. November. Die Firma S. Schärer-Burkard, Wirtschaft, Spezerei- und Manufakturwarenhandlung in Wangen (S. H. A. B. Nr. 167 vom 16. Juli 1894, pag. 684) ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

5. November. Die Firma Lina Frey-Frey, Wirtschaft in Wangen (S. H. A. B. Nr. 294 vom 2. Dezember 1895, pag. 1225) ist infolge Todes der Inhaberin erloschen.

5. November. Die Firma Maurice Schmidt jgr., Baumaterialienhandlung, in Olten (S. H. A. B. Nr. 69 vom 20. März 1893, pag. 277) ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

6. November. Die Firma Emil Soland, Hotel und Restaurant zur Frohbürg in Olten (S. H. A. B. Nr. 45 vom 2. Februar 1905, pag. 177) ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1906. 5. November. Inhaber der Firma Lutz Jos. Anton in Sargans ist Jos. Anton Lutz, von und in Sargans. Spezerei- und Eisenwarenhandlung. Schwofelhad.

6. November. Der Inhaber der Firma J. J. Mätzler-Waespe, mit bisherigem Domizil in St. Gallenkappel (S. H. A. B. Nr. 193 vom 22. Juli 1897, pag. 793) hat den Sitz der Firma, sowie auch seinen persönlichen Wohnsitz nach Uznach verlegt. Natur des Geschäfts: Tuch- und Manufakturwarengeschäft.

Graubünden — Grisons — Grigioni

1906. 6. November. Die Firma Hotel-Pension Hohenfels und Conditori-Restaurant E. Bigler in Schuls-Tarasp (S. H. A. B. Nr. 328 vom 24. August 1904, pag. 1310) ändert dieselbe ab in Privat Hotel Hohenfels und Conditori-Restaurant E. Bigler.

6. November. Die Firma Alfred Robbi in St. Moritz (S. H. A. B. Nr. 59 vom 15. Februar 1906, pag. 233) ändert den Namen ihres Geschäftslokales Hotel «Margna» ab in Hotel «La Margna» in St. Moritz.

Wallis — Valais — Vallee

Bureau de Sion.

1906. 2 novembre. Sous la raison sociale F. Widmann et Cie., fabrique de meubles, a été fondée avec siège à Sion, une société en nom

collectif, composée de Frédéric Widmann feu Gottlieb, et de ses deux fils Charles et Otto Widmann, de et à Sion, ayant pour but l'exploitation de la fabrique de meubles, possédée jusqu'ici par Frédéric Widmann. La société a commencé le 1^{er} septembre 1906. Bureau: à Sion, Rue des Charpentiers.

2 novembre. La société par actions «Station centrale d'Electricité Chippis-Sierre», à Sierre (F. o. s. du c. du 10 décembre 1905, n° 480), a été déclarée dissoute par décision de l'assemblée générale du 2 juillet 1906. La liquidation sera opérée par Gharles de Preux, à Sierre, sous la raison Station centrale d'Electricité, Chippis-Sierre, S. A. (en liquidation).

Genf — Genève — Ginevra

1906. 5 novembre. La maison M. Bühler, inscrite aux Eaux-Vives, pour un commerce de combustibles (F. o. s. du c. du 21 février 1883, page 180), a cessé ce genre d'affaires. Elle a transféré son siège commercial, ainsi que le domicile particulier de son chef, à la Gradelle (Chêne-Bougeries), où elle continue pour l'exploitation d'une vacherie.

5 novembre. La Société Immobilière de la rue de Lausanne, société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 17 décembre 1901, page 1678), a, dans son assemblée du 8 octobre 1906, renouvelé son conseil d'administration et l'a composé de 4 membres qui sont: Jean Dunoyer; Joseph Pfund; Ernest Naef (déjà inscrits) et Antoine Fileppi, entrepreneur, à Genève.

II. Besonderes Register — II. Registre spécial — II. Registro speciale.

Streichungen: — Radiations: — Cancellazioni:

Luzern — Lucerne — Lucerna

1906. 6. November. Hermann Pietzeker, Instruktions-Offizier, geb. 18. Dezember 1850, von und in Luzern (S. H. A. B. Nr. 36 vom 13. März 1883, pag. 276), auf eigenes Verlangen.

Edig. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

N° 21228. — 2 novembre 1906, 8 h.

Leuba et C^o, fabricants,
Fleurier (Suisse).

**Montres, parties de montres, étuis et autres articles
d'horlogerie.**



Nr. 21229. — 5. November 1906, 8 Uhr.

Aktiengesellschaft Stünzi Söhne, Fabrik,
Horgen (Schweiz).

Ganzseidene Gewebe.

„Sapho“

N° 21230. — 5 novembre 1906, 8 h.

Fr. Gerok, négociant,
Lausanne (Suisse).

Liqueurs.



Nr. 21231. — 5. November 1906, 8 Uhr.

Guido Turin, Fabrikant,
Zürich (Schweiz).

Wand-, Decken- und Möbelbelag.
(Uebertragung von Nr. 19609 der Firma H Sulzbach & C^o.)

TEKTON

N° 21232. — 6 novembre 1906, 8 h.

A. Porte, négociant,
Genève-Eaux-Vives (Suisse).

Vin d'Asti mousseux en bouteilles.

ASTI CHAMPAGNE
DEL



CASTELLO NUOVO

Nr. 21233. — 3. November 1906, 8 Uhr.

Weber Söhne, Fabrikanten,
Menziken (Schweiz).

Zigarren, Zigarillos u. sonstige Tabakfabrikate aller Art.

Weber

Nr. 21234. — 3. November 1906, 8 Uhr.

Weber Söhne, Fabrikanten,
Menziken (Schweiz).

Zigarren, Zigarillos u. sonstige Tabakfabrikate aller Art.

WEBERS

Nr. 21235. — 5. November 1906, 5 Uhr.

Reliefmalerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik,
Magdeburg (Deutschland).

Farben zum Färben. Malfarben. Erdfarben. Technische Oele, Firnisse, Lacke, Harze, Klebstoff. Plastische Massen; Steine und Erden; Gips, Zement, Kalk, Ton. Photo- und lithographische Erzeugnisse, sowie Erzeugnisse sonstiger vielfältigender Künste: Bilder, Druckschriften, Mustervorlagen. Erzeugnisse der bildenden Kunst: Aus plastischen Massen erzeugte Gegenstände und Figuren, Bildwerke, Auflagen und Verzierungen. Geräte und Werkzeuge dazu: Gefässe, Modellierspachtel aus Holz, Metall oder keramischen Massen; Ziehbleche, Zieh- und Führliniale, Spritzbeutel, Spritztüten, Mundstücke.

Relifia

Nr. 21236. — 5. November 1906, 6 Uhr.

Julius Barsdorf, Kaufmann,
Hamburg (Deutschland).

Rohtabak, Tabakfabrikate und Zigarettenpapier.



MARKE „SICHEL“

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Handelsübereinkunft mit Frankreich.

II (Schluss).

Konventionaltarif für die Einfuhr in die Schweiz. Der am 1. Januar 1906 in Kraft getretene neue schweizerische Gebrauchsartarif beruht auf dem Zolltarifgesetz vom 10. Oktober 1902 und den Abänderungen, die sich aus den neuen Handelsverträgen mit Italien (vom 13. Juli 1904) und dem Deutschen Reiche (vom 12. November 1904) ergaben. Weitere Modifikationen traten ein durch den am 12. März d. J. provisorisch und am 1. August definitiv in Kraft gesetzten Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn (vom 9. März 1906).

Durch die neue Handelsübereinkunft mit Frankreich werden die Zölle von zirka 30 Positionen des schweizerischen Tarifes, die bereits durch Verträge mit Italien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn ermässigt wurden, weiter herabgesetzt; bei zirka 40 Positionen werden die Ansätze des Generaltarifes, die zum Teil schon gebunden sind, reduziert oder ganz aufgehoben; ferner werden einige noch ungebundene Zölle des Generaltarifes durch die Konvention festgelegt. Diese berührt im ganzen etwas über 80 Positionen unseres Tarifes. Auf die blosse Bindung von Ansätzen, die bereits in andern Tarifverträgen der Schweiz enthalten sind, hat Frankreich mit ganz wenigen Ausnahmen verzichtet, so dass z. B. die Position 117, Wein in Fässern, als solche im neuen Konventionaltarif nicht erscheint.

Bei einer Reihe von Artikeln, für die der Bundesrat Konzessionen gemacht hat, ist Frankreich am schweizerischen Import in erster Linie beteiligt, und einige der betreffenden neuen Ansätze sind denn auch für die Unterhandlungen mit Frankreich speziell reserviert worden. Die hauptsächlichsten Artikel dieser Gruppe sind folgende:

	Einfuhr 1904		Jetziger Zoll (Gebrauchs-Tarif)	Neuer Vertrags-Zoll
	Total	aus Frankreich		
	In 1000 Franken		Fr. per Stöck	
Ochsen	82,946	14,200	32.—	27.—
Mastkälber	458	264	15.—	12.—
Pferde	8,294	2,547	10.—	5.—
			Fr. per 100 kg	
Sesamol	2,585	2,155	2.—	1.—
Automobile	2,180	1,621	40.—	25.—
Fischkonserven in Büchsen	1,660	1,040	60.—	40.—
Schaumweine	1,058	1,033	60.—	40.—
Spirituosen	1,130	784	40.—	20 ¹⁾
Roman-Zement	684	651	1.—	80
Gips	388	344	—	85
Dachschiefer	210	181	2.—	1.60
Rohglas	331	124	12.—	7.—
Parfümerien	348	184	50.—	45.—
			100.—	90.—

Zum Teil schon bei diesen Artikeln (Ochsen, Mastkälber, Sesamol, Fischkonserven), dann aber auch noch bei einer Gruppe anderer Waren, wird in der Botschaft des Bundesrates weiter bemerkt, konnte man sich zu Konzessionen an Frankreich um so eher entschliessen, als dieselben zugleich im Interesse des allgemeinen Konsums oder im Interesse einiger Industrien oder Gewerbe lagen, die für den Bezug gewisser Halbfabrikate mehr oder weniger auf das Ausland angewiesen sind.

Was den Zucker betrifft, so haben die Zucker verbrauchenden Industrien der Schweiz, d. h. die Milchsidereien, Schokolade-, Kinder-mehl- und Zuckerwarenfabriken ihr früheres Gesuch erneuert, die vom 1. Januar 1890 bis zum 31. Dezember 1892 gewährte Rückerstattung des Zolles für den bei der Fabrikation von kondensierter Milch verwendeten Zucker allgemein, zu gunsten aller genannten Industrien wieder einzuführen oder die Zuckerzölle herabzusetzen. Ein Gesuch um Zollreduktion wurde auch vom Verband schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche eingereicht. Andererseits ist die möglichste Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung des Zuckerzolles ein altes Postulat der Landwirtschaft, speziell des schweizerischen Bauernverbandes und entspricht überhaupt einer allgemeinen Tendenz, da man im Zuckerverbrauch der Haushaltungen längst nicht mehr einen Luxus erblickt. Der Bundesrat ist auf eine namhafte allgemeine Entlastung des Zuckers auf dem Vertragswege eingetreten, obschon damit ein sehr bedeutendes finanzielles Opfer verbunden ist.

Die finanzielle Einbusse des Bundes muss auf 1 1/2 bis 2 Millionen Franken berechnet werden. Eine andere Folge der Zollermässigung wird leider eine empfindliche Beeinträchtigung der Interessen der Zuckerrfabrik in Aarberg sein, die bereits schon dadurch benachteiligt worden ist, dass infolge unseres Beitritts zur internationalen Zuckerkonvention die bernische Staatssubvention für den Rübenbau künftig in Wegfall kommt.

Bei der Bedeutung, die der Weinbau und der Weinexport für Frankreich hat, spielte der Weinzoll in den Unterhandlungen selbstverständlich eine wichtige Rolle. Die französische Regierung hat infolge des entschiedenen Widerstandes des Bundesrates auf ihr Begehren der Ermässigung des neuen Weinzolles von Fr. 8 schliesslich verzichtet.

Konventionaltarif für die Einfuhr in Frankreich. Die Ansätze des französischen Zolltarifes, die in der neuen Übereinkunft festgesetzt sind, umfassen in zirka 120 Positionen und Unterpositionen annähernd zwei Drittel der schweizerischen Gesamtausfuhr nach Frankreich, die im Jahre 1904, ohne rohes und gemünztes Edelmetall, rund 105 Millionen Franken betrug.

Die wichtigeren Artikel, für die Frankreich grössere oder kleinere Zollermässigungen zugestanden hat, sind folgende:

Flüssige Milchschokolade (bisher Fr. 101,70, neu Fr. 40.—), goldene Ankerubren mit gewöhnlichem Werk (bisher Fr. 4.—, neu Fr. 3.75 per Stück), Datumsuhren (montres-quantèmes) und solche mit Weckervorrichtung (bisher je nach der Sobale Fr. 10.—, 4.— und Fr. 2.50, neu Fr. 5.—, 2.— und 1.25 per Stück), Uhrwerke und Hemmungsträger (porte-écbappements), mit den nötigen Vorarbeiten für das Einsetzen der Hemmung (bisher Fr. 3.50, neu Fr. —.75 per Dutzend), Uhrenfournituren (bisher Fr. 120.—, neu Fr. 50.—), Kältemaschinen von 500 kg und darüber (bisher Fr. 14.—, neu Fr. 12.—), bedruckte Baumwolltücher in einer Farbe auf weissem Grund (bisheriger Zuschlag zum Gewebezoll Fr. 3.75, neuer Zuschlag Fr. 1.85 per 100 m²), in 3 Farben (bisheriger Zuschlag Fr. 6.25, neuer Zuschlag Fr. 5.—), Aetzstickereien mit Tüllapplikation (bisher Fr. 1400.— und Fr. 1616.—, neu Fr. 1200.—), Hutgeflechte, ganz oder vorwiegend aus Seide, Ramie oder Baumwolle (bisher Fr. 180.— bis Fr. 450.—, neu teils Fr. 50.—, teils Fr. 225.—).

Ausserdem treten Zollermässigungen und andere Erleichterungen ein für glacierte Baumwollgarne und -zwirne, Verbandstoffe aus Baumwolle,

Wirkwaren mit Verzierungen, Uhren mit gestanzten oder geprägten Deckeln (fonds frappés), die bisher verboten waren, Tapeziererzengel, gewisse elektrische Apparate, sowie Teile von solchen und von Dynamomaschinen, in gewissen Gewichtsgrenzen; Isolationsmaterialien aus Mica und Micanit, usw. Die gesamte Ausfuhr der Waren, für welche die Zölle herabgesetzt werden, beträgt zirka 7—8 Millionen Franken.

Dieser verhältnismässig nicht bedeutenden Summe steht leider ein Ausfuhrbetrag von zirka 25 Millionen Fr. gegenüber, für die Erhöhungen der bisherigen Zölle angenommen werden mussten. Es betrifft dies die Seidengewebe und die Stickereien.

Für den Rest der Ausfuhr nach Frankreich, etwas über 70 Millionen Franken, bleiben die Zölle, wie sie während dem Handelsabkommen von 1895 bestanden haben, unverändert.

Dies gilt insbesondere für Käse (Ausfuhr 1904: 10,7 Millionen Franken). Der Bundesrat hat sich sehr darum bemüht, für diesen wichtigen Exportartikel eine Zollermässigung zu erlangen, musste sich aber schliesslich mit dem bisherigen Ansatz von Fr. 12.— begnügen, da Frankreich eine Reduktion desselben als unmöglich bezeichnete. Für ungefähr die Hälfte der genannten Summe von 70 Millionen Franken, nämlich für zirka 36 Millionen, sind die Zölle in der Übereinkunft festgelegt, für einen annähernd gleich grossen Betrag unserer Ausfuhr hat sich Frankreich hinsichtlich der Zölle freie Hand vorbehalten.

Der Bundesrat hat es natürlich nicht an Bemühungen fehlen lassen, alle wichtigeren Artikel des schweizerischen Exports nach Frankreich in den Bereich der vertragsmässigen Zollvereinbarungen hineinzuziehen. So wurde namentlich für Rindvieh, frisches Fleisch (Filets, aloyaux und Zungen), frisches Obst, Papierstoff, Bausteine, Aluminium, rohe Baumwollgarne und -Gewebe, Leder und Treibriemen aus solchem, Schuhwaren, Dampfmaschinen, Maschinenteile, Kardengarnituren, Strohhüte, wissenschaftliche Instrumente etc. Konzessionen verlangt. Frankreich verzögerte dieselben und wollte sich auch nicht zu einer Bindung der Ansätze für diese Artikel herbeilassen.

Zu einzelnen Hauptartikeln unserer Ausfuhr nach Frankreich bemerkt die Botschaft folgendes:

Seidengewebe. Vor 1892 liess Frankreich die Seidengewebe zollfrei ein. Die Lyoner Industrie, die auch heute noch mit einer Jahresproduktion von über 400 Millionen Franken derjenigen aller andern Länder weit voransteht, hatte sich einen Zollschutz bis zu jenem Zeitpunkt vorbehalten. Unsere Ausfuhr nach Frankreich betrug weit über 20 Millionen Franken, 1889 z. B. 26 Millionen, wovon allerdings ein Teil im Zwischenhandel Frankreichs nach dritten Staaten wieder exportiert wurde. Frankreich war damals unser erstes Absatzgebiet und nahm an schweizerischen Seidenstoffen in gewissen Jahren mehr auf als England und die Vereinigten Staaten zusammen.

Der Minimaltarif von 1892 brachte, entgegen den Wünschen der Lyoner Handelskammer und des Pariser Zwischenhandels, einen Zoll von 400 Fr.; unser Export ging im genannten Jahre auf 18 Millionen Franken und während des Zollkrieges (1893—1895) auf 8 Mill. Fr. zurück. Im 1892er Abkommen, das die französische Kammer verwarf, war uns ein Ansatz von Fr. 50 zugestanden worden. Auch noch während den Unterhandlungen von 1895 hatte die Lyoner Handelskammer erklärt, dass die französische Seidenstoffweberie eines Zollschutzes nicht bedürfte; die Opposition gegen eine Reduktion des Zolles ging damals von einer Gruppe syndizierter Lyoner-Fabrikanten aus, die sich unter der Herrschaft des Generalzolles von 600 Fr., der seit dem 1. Januar 1893 gegenüber der Schweiz Anwendung fand, auf die Fabrikation schweizerischer Spezialitäten geworfen hatten. Wir erlangten schliesslich im Jahre 1895 eine Reduktion auf 200 Fr. für schwarze und 240 Fr. für farbige Seidenstoffe. Bei diesen Zöllen vermochte sich unsere Ausfuhr nach Frankreich langsam wieder zu erholen; sie erreichte 1904 den Betrag von 19,6 Millionen Franken, wovon, wie früher, ein bedeutender Teil im Zwischenhandel wieder ausgeführt wurde.

Wie nachteilig der Ansatz des Minimaltarifes von 400 Fr., der seit dem 1. Januar 1906 erhoben wird, auf den Export schweizerischer Seidengewebe nach Frankreich wirkt, zeigt die Tatsache, dass in den ersten 9 Monaten dieses Jahres bloss 342 q dorthin ausgeführt wurden, gegen 1865 q im gleichen Zeitraum des Vorjahres und 2351 q im Jahre 1904.

Die neuen Zölle, die nun in den langen Verhandlungen erreicht worden sind, betragen für einen Teil der schwarzen Seidenstoffe 250 Fr. (statt bisher 200 Fr.), für einen Teil der andersfarbigen Stoffe 325 Fr. (statt 240 Fr.). Die rohen Gewebe, deren Zoll (mit Ausnahme desjenigen für Beuteltuch) von 400 auf 500 Fr. erhöht wird, kommen für uns wenig in Betracht. Für Gaze und Etamine wird der Minimaltarif von 400 Fr. gebunden. Hinsichtlich der übrigen undichten Gewebe, die für uns von geringerer Bedeutung sind, hat Frankreich jede Zollherabsetzung und auch die Bindung der neuen Minimalzölle abgelehnt.

Stickereien. Bis zum Jahre 1892 hatte Frankreich für diese einen einheitlichen Zoll von 450 Fr.; Seidenstickereien waren, gleich den Seidenstoffen, frei. Unter diesem Zollregime schwankte die Stickereiausfuhr in den Jahren von 1886—1891 zwischen 5,4 und 7,8 Mill. Fr., wobei zu bemerken ist, dass die geringeren und mittleren Qualitäten infolge des erheblichen Zolles schon damals der französischen Konkurrenz mehr und mehr weichen mussten.

Der Minimaltarif von 1892 belastete alle Stickereien mit einem Zuschlag von 800 Fr. zu den Gewebezöllen, die ebenfalls erhöht wurden. Die Wirkung dieser hohen Ansätze machte sich sofort stark fühlbar; der Export sank 1892 auf 4,5 Mill. Fr. und 1894, unter der Herrschaft des Generaltarifes (mit einem Stickereizuschlag von 1000 Fr.), auf 3,4 Mill. Fr.

Im Handelsabkommen von 1892, das dahinfel, waren uns ziemlich weitgehende Konzessionen gemacht worden, z. B. für baumwollene Besatzartikel 40 % Ermässigung der Zölle für die Stickböden (Grundgewebe) und Reduktion des Zuschlages auf 450 Fr. Das Abkommen von 1895 brachte eine Herabsetzung der Zölle nur für baumwollene Bänder, Entredoux und Volants von bestimmter Fabrikationsart, um 30 %; für alle andern Stickereien blieb der kombinierte Zoll von 1892 unverändert.

Seither hat der Export nach Frankreich wieder den frühern Betrag zu erreichen vermocht und ihn sogar noch etwas überschritten. Im Jahre 1904 betrug er 8,5 Millionen Franken. Hierbei ist immerhin zu bemerken, dass, wenn auch die Ausfuhr gewisser Spezialitäten zugenommen hat, dafür andere Artikel stark zurückgegangen sind.

Es ist leider nicht möglich gewesen, von Frankreich in der Hauptsache auch nur den Status quo für die uns speziell interessierenden Stickereien zu erlangen. Die baumwollenen Besatzartikel (Bänder und Entredoux) sowie die Volants erhalten zwar auch künftig einen Abzug von 30 % des Zolles für das Grundgewebe; der Stickereizuschlag wird hingegen bloss auf Fr. 600, statt auf Fr. 560 (Abzug von 30 % auf dem ganzen Zuschlag von Fr. 800) ermässigt.

¹⁾ Per Grad und 100 kg.

Eine Ermässigung tritt ein für die Spezialität der Aetzstickereien und für ausgeschnittene Stickereien, mit Tüllapplikation, die bisher je nach der Art des verwendeten Tülls mit Fr. 1400 oder Fr. 1616 (Ansatz von Fr. 816 für feimmaschigen Tüll plus Fr. 800 Zuschlag) zu verzollen waren und nun mit einem fixen Zoll von Fr. 1200 im Vertragstarif eingestellt sind. Ferner wird der Ansatz von Fr. 1050 für dergleichen Stickereien, in denen der Grundstoff noch teilweise sichtbar ist, in einzelnen Fällen etwas günstiger sein als die frühere Verzollung.

Für Aetzstickereien ohne Grundstoff, sowie für Stickereien, in denen der Fond durch Ausschneiden gänzlich entfernt ist, wird dagegen der Zoll von Fr. 800 (blosser Stickereizuschlag, da kein Grundgewebe mehr vorhanden ist) auf Fr. 1050 erhöht; das gleiche gilt für Stickereien auf Tüll, wo der erwähnte Zuschlag auf Fr. 900 steigt, so dass in Zukunft Stickereien auf größerem Baumwolltüll Fr. 1500 (statt Fr. 1400), solche auf feinem Tüll Fr. 1716 (statt Fr. 1616) und Stickereien auf seidnem Tüll Fr. 1300 (statt Fr. 1200) zu entrichten haben werden.

Für alle hiervor nicht besprochenen Artikel der Stickerei wird der Zuschlag von Fr. 800 gebunden.

Uhren. Im französischen Tarif, der vor 1892 bestand, war weder zwischen Taschenuhren mit einfachem und kompliziertem System, noch zwischen solchen mit Zylinder- und Ankerhemmung unterschieden; die Zölle betragen: für goldene Fr. 3. 50, für silberne Fr. 1 und für solche aus gemeinem Metall 50 Cts. per Stück. Rohwerke und Finissages unterlagen einem Zoll von Fr. 50 per q, fertige Werke einem Zoll von Fr. 30 per Dutzend.

Durch den Minimaltarif von 1892 wurde die Zollabfertigung infolge Einführung der genannten Unterscheidungen wesentlich erschwert und der Tarif fast durchweg, namentlich für Ankeruhren, sowie für alle Uhren mit kompliziertem System, bedeutend erhöht.

Die Tarifermässigungen, die uns Frankreich damals zugestanden hatte, gingen unverändert in das Handelsabkommen von 1895 über.

Unter dem alten Tarif variierte unsere Ausfuhr von Uhren und Uhrenbestandteilen zwischen 5,3 Millionen Franken (1890) und 8,8 Millionen Franken (1888). Während der Anwendung des Minimaltarifes, d. h. im ganzen Jahre 1892, ging der Export auf 4,1 Millionen Franken und zur Zeit des Zollkrieges (1904) auf 2,5 Millionen Franken zurück; unter der Herrschaft des 1895er Abkommens erholte er sich sukzessive wieder und erreichte im Jahre 1904 6,1 Millionen Franken.

Durch die neue Uebereinkunft treten einige Zollerleichterungen ein. Werke und Hemmungsträger mit Vorarbeiten für das Einsetzen der Hemmung, aber ohne Steine, werden aus Nr. 498 in Nr. 497 des französischen Tarifes versetzt und entrichten künftig bloss 75 Ct. statt Fr. 3. 50 und Fr. 6 per Dutzend; für goldene Ankeruhren einfachen Systems (Ausfuhr 1904 zirka 1 Million Franken) tritt eine Ermässigung von Fr. 4 auf Fr. 3. 75 ein; sogenannte Datuhren (montres-quantèmes) und Uhren mit Wecker- vorrichtung, die bisher unter die Nrn. 501—501ter fielen und je nach der

Schale Ansätzen von Fr. 10, 4 und 2. 50 unterworfen waren, sind nun den Chronographen (Nr. 501 quater) gleichgestellt, wodurch die Zölle auf die Hälfte der früheren zurückgehen. Eine erhebliche Verbesserung ist die Zulassung von Uhren und Schalen mit sogenannten Fonds frappés, deren Einfuhr unter Berufung auf das Münzregal bisher verboten war. Für die unter Nr. 509 genannten fertigen Uhrenfournituren tritt eine Zollermässigung von Fr. 120 auf Fr. 50 per q ein. Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Bestimmungen über die Zollbehandlung von vergoldeten oder versilberten Uhren und Uhrenschalen, sowie solchen mit Verzierungen aus Edelmetallen, in befriedigender Weise präzisiert werden.

Im übrigen enthält der neue Vertragstarif die gleichen Bestimmungen und Ansätze, wie das Abkommen von 1895; eine Erseherung tritt also für unsern Uhrenexport nach Frankreich nirgends ein.

Maschinen. Der Minimaltarif von 1892 brachte für Maschinen und Maschinenteile fast durchwegs starke Erhöhungen, die vielfach prohibitiv wirkten. Die Ansätze wurden z. B. für Dynamomaschinen von Fr. 6, 10 und 15, je nach dem Gewicht, auf Fr. 20 bis 30, für Dampfmaschinen von Fr. 6 auf 12, für Webstühle von Fr. 5 auf 8, für Papiermaschinen von Fr. 5 auf 9 erhöht. Im Abkommen von 1892 hatte uns Frankreich für einige unserer Spezialitäten wesentliche Konzessionen gemacht, namentlich für schwere elektrische Maschinen; im Arrangement von 1895 fielen die Zugeständnisse viel spärlicher aus.

Die wenigen Konzessionen, die in der neuen Handelsübereinkunft erreicht werden konnten, sind ebenfalls keineswegs befriedigend. Ermässigungen treten nur ein für elektrische Apparate mit Wickelung, von 1000 kg und darüber, von Fr. 35 und 40 auf Fr. 30, für Apparate gleicher Art ohne Wickelung, von 50 kg und darüber, von Fr. 135 bis 60 auf Fr. 20 bis 40, für Kältemaschinen von 500 kg und mehr, von Fr. 14 auf Fr. 12, für Teile von Dynamos und elektrischen Apparaten von 50 kg und mehr, von Fr. 535 bis 60 auf Fr. 25 bis 50.

Bei den Dynamomaschinen ist eine besondere Konzession dadurch gemacht worden, dass der Stahlguss dem Grauguss hinsichtlich der Bestimmung der Zölle gleichgestellt wird. Dafür mussten für Maschinen dieser Art im Gewichte von 5000 kg an aufwärts, mit wenigstens 50% Guss eine Erhöhung von Fr. 12 auf 13 und für leichte Maschinen gleicher Art, unter 10 kg, die immer mehr für kleingewerbliche Zwecke in Gebrauch kommen, die hohen Ansätze von Fr. 100 und 110 angenommen werden. Auch für elektrische Apparate, sowie Teile von solchen und von Dynamomaschinen, in gewissen Gewichtsstufen, treten Zollerhöhungen ein.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Niederländische Bank.		27. Okt.		3. Nov.	
	a.		a.		a.
Metallbestand	183,250,475	Notenzirkulation	275,148,705	288,659,805	
Wechselportef.	84,767,398	Conti-Correnti	4,862,087	3,787,750	

Annoncen-Pacht:
Rodolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

Zürich Restaurant Royal
(Habis-Bahnhof)

neu erbaut u. aufs beste eingerichtet, direkt a. Hauptbahnhof, mit gross. Terrasse
Diner von 12—2 Uhr in allen Preislagen
Stots Spezialitäten in Tagessplatten. Von 6 Uhr an reichhalt. Abendkarte
Reine ostschweizerische Weine aus besten Lagen von vorzügl. Qualität
offen und in Flaschen
Spezialitäten Waadtländer in Flaschen
Spezialsorten in österr. Bergweinen St. Magdalener, Tiroler etc.
Einzigster Ausschank des bekannten Mathäuserbräu München
Ia. Fürstenbergbräu aus der fürstlichen Brauerei in Donaueschingen
Alle bedeutenden Schweizer Zeitungen,
sowie die grössten franz. und englischen liegen auf. (1898)

Nervi bei Genua
Riviera Levante

Hôtel Savoie
Deutsches Haus mit all. modern. Komfort. Grosser Garten.
Geschützte südliche Lage.
Saison Oktober bis Mai. (1259)
Prosp. durch C. Beeler, Dir.

Schweizerischer Bankverein

Gegen Hinterlage couranter Wertpapiere gewähren wir bis auf weiteres
Vorschüsse auf 3—4 Monate à 5 1/2% Zins per Jahr
ohne Provisions-Berechnung (49)
gegen Eigenwechsel.
Basel, 23. Oktober 1906.
Die Direktion.

Luzerner Kantonalbank

Bis auf weiteres sind wir Abgeber von
4% Obligationen auf 3 Jahre fest al pari
auf Namen oder Inhaber, in beliebig durch 100 teilbaren
Betragen von mindestens Fr. 500 beidseitig kündbar 6 Monate
vor Ablauf der 3 Jahre. (2522)
Luzern, November 1906.
Die Direktion.

E. Holtzmann & Cie., Weisenbachfabrik

4 1/2% Anleihen von M. 1,200,000 vom 1. Juni 1894
In der am 6. November 1906 vor Notar stattgefundenen Ziehung sind
nachstehende 54 Stück Partialobligationen zur Rückzahlung zum 1. Juni
1907 ausgelost worden.
Nr. 22, 24, 32, 64, 66, 86, 204, 211, 244, 267, 282, 285, 324, 335,
365, 376, 383, 441, 453, 454, 476, 540, 548, 571, 582, 593, 608, 661, 684,
692, 742, 799, 807, 827, 836, 858, 862, 874, 894, 901, 911, 954, 959, 979,
980, 1003, 1005, 1050, 1087, 1102, 1118, 1129, 1142, 1145.
Dieselben werden am genannten Tage in deutscher Reichswährung
oder in Schweizer Währung zum Tageskurs umgerechnet, an unserer
Kasse eingelöst. (2538.)
Basel, den 7. November 1906.
Basler Handelsbank.

Fabrikmarken
u. deren Deponierung beim eidg. Amt.
Metall- und Kantschuk-Stempel
für Behörden u. Private.

F. Homberg,
Graveur-Medailleur in Bern.
Medaillen: Paris 1889, Chaux-de-Fonds
1881. Diplom: Zürich 1888. (246)

Ed. v. WALDKIRCH, Advokat
Rechtsbureau für
Markenschutz und geistiges Eigentum
(117) Christoffelgasse 4, Bern.

Will. Baumann
Rolladenfabrik (1052)
Horgen (Schweiz)

Rollschutzwände verschied. Modelle.
Rolljalousien, automatisch.
Holzrollladen aller Systeme.
Verlangen Sie Prospekte!
Aus freier Hand

Buchführung
Ordne zuverlässig rasch, diskret,
vernachläss. Buchführungen, Inventur
u. Bilanzen, Bücherexpertisen. Ein-
führung der amerik. Buchführung nach
praktischem System mit Gehelmbuch
Prima Referenzen. Komme auch nach
auswärts. H. Frisch, Zürich I, Bahn
hofstrasse 22. (6)

zu verkaufen
ist in grosser, gut situierter und
aufblühender Gemeinde ein seit
Jahren in bestem Gange befindliches
**Eisen-, Glas- und
Kolonial-Warengeschäft**
Stets hoher Umsatz und Ia. Rendite
nachweisbar. Antritt könnte beliebig
gestellt werden. Ia. Existenz.
Anfragen unter Chiffre Z V 11146
an die Annoncen-Expedition Rodolf
Mosse, Zürich. (2514.)

Patente
Muster- und Markenrechte
erwirkt die
Patentbank Comptoir A. G.
Zürich (Schweiz)
Zweiggeschäfte:
London, Paris, Bern, Basel,
Frankfurt, etc.
Rodolf Mosse in Zürich.